

KINDERTAGESPFLEGE

BAYERN 2018

EINE CHANCE
FÜR KINDER, ELTERN UND KOMMUNEN

Berufvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.

Glockenblumenweg 131a
12357 Berlin
E-Mail: Presse@berufvereinigung.de
www.berufvereinigung.de

Inhalt und Redaktion:

Regionalgruppe Mittelfranken

E-Mail: RG-Mittelfranken@berufvereinigung.de

Juni 2018

Inhalt

Entwicklung der Kindertagespflege.....	3
Aufgaben einer Kindertagespflegeperson.....	6
Arbeitszeit und -Bedingungen.....	7
Personalstruktur und Qualifikation.....	8
Aufwand und Ergebnis.....	9
Politische Absicht und Ergebnis.....	11
Herausforderungen.....	16
Einkommen	17
Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen..	20
Fachberatung in der Kindertagespflege.....	22
Wussten Sie eigentlich... ..	23
Zukunft Kindertagespflege	24
Kindertagespflege ist ein Beruf!.....	25

Die Berufvereinigung der Kindertagespflegepersonen wurde mit dem Ziel gegründet, die Interessen der Kindertagespflegepersonen in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene bundesweit zu vertreten.

Ziel der Berufvereinigung ist eine bundesweit einheitliche Umsetzung der Gesetzgebung für Kindertagespflegepersonen mit identischen Qualitätsstandards, leistungsgerechter, die Selbständigkeit anerkennende Vergütung und einer entsprechenden Ausbildung. Dies ist der erste Schritt zur Einführung eines Berufsbildes „Fachkraft für Kindertagespflege“!

Wir geben Hilfestellung bei kommunalpolitischen Herausforderungen und stärken den Informationsaustausch.

Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden¹. Sie dienen der fachlichen Weiterentwicklung und tragen zur Sicherstellung eines verlässlichen Betreuungsangebotes bei².

In dieser Arbeit finden Sie eine Zusammenfassung von Vorschriften, Urteilen und fachlichen Empfehlungen. Es soll keine wissenschaftliche Arbeit sein, sondern zur inhaltlichen Diskussion einladen.

Quellen:

Daten: jeweils angegeben
Baby-Fotos: www.wallpaperspicturesphotos.com und eigene



¹ § 23 Abs. 4 SGB VIII

² Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., DV 14/10 AF II vom 23.03.2011

ENTWICKLUNG DER KINDERTAGESPFLEGE

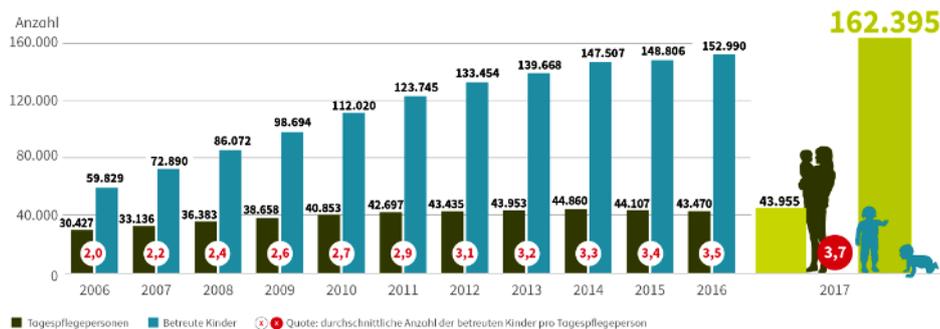
„Mit dem Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) am 1. August 2005 wurde die Kindertagespflege in Bayern in die gesetzliche Förderung aufgenommen

Damit ist die Kindertagespflege auch förderrechtlich als unverzichtbare und gleichrangige Säule des Betreuungs- und Bildungsangebots in Bayern anerkannt.^{3,4}

Das Bundesverwaltungsgericht entschied am 26.10.2017⁴, dass Kindertagespflege und Krippen als gleichwertige Angebote anzusehen sind. Es besteht daher kein Anspruch der Eltern, einen Betreuungsplatz in einer bestimmten öffentlich-rechtlichen Einrichtung angeboten zu bekommen.

Im Jahr 2017 wurden bundesweit mit 162.395 Kindern fast 10.000 Kinder mehr in Kindertagespflege betreut als im Vorjahr (+6%). Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen blieb dabei relativ stabil bei ca. 44.000 Personen.⁵

Kindertagespflegepersonen, betreute Kinder und durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Tagespflegeperson 2006 bis 2017 (Deutschland; Anzahl; Quote)¹



■ Tagespflegepersonen ■ Betreute Kinder ○ Quote: durchschnittliche Anzahl der betreuten Kinder pro Tagespflegeperson

1 Die Statistik zu Kindern und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege erfasst die Anzahl der betreuten Kinder in drei Teilerhebungen. Die hier verwendete Kinderzahl wurde der Teilerhebung Kinder entnommen, die von der in der Erhebung zu den Tagespflegepersonen erfassten Kinderzahl abweicht.
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen

www.fachkraeftebarometer.de | Zahl des Monats: Dezember 2017

wiff

³ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, www.kindertagespflege.bayern.de, Stand Dezember 2017

⁴ Urteil BVerwG 5 C 19.16 vom 26.10.2017

⁵ Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, „Zahl des Monats 12/2017“, <https://www.weiterbildungsinitiative.de/aktuelles/news/detailseite/data/so-viele-kinder-wie-noch-nie-in-tagespflege/>, Dezember 2017

„Die Kindertagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiäre Betreuung, bei der die Bedürfnisse des Kindes und der Eltern besonders berücksichtigt werden können.“

Die Tätigkeit hat sich in den letzten Jahren professionalisiert. War es früher oft eine nebenberufliche Tätigkeit, die sich gut mit der eigenen Familie vereinbaren ließ, so ist es heute zunehmend eine Vollzeit-Tätigkeit, die den gleichen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen muss, wie eine Krippe. Entsprechendes gilt - zumindest für die Großtagespflege - für die gesetzlichen Auflagen in Bezug auf Hygiene und Lebensmittelzubereitung.

Auffällig sind die unterschiedlichen Forderungen zum Personalschlüssel bzw. zur Fachkraft-Kind-Relation: Für Einrichtungen gilt es als hohe Qualität, wenn die Zahl der von einer Betreuungsperson betreuten Kinder möglichst niedrig ist. In der Kindertagespflege dagegen wird die „Leistung“ hauptsächlich an der Anzahl der betreuten Kinder gemessen – danach richtet sich auch die „leistungsgerechte“ Bezahlung nach § 23 Absatz 2a SGB VIII.

Daher gilt für die Kindertagespflege im Regelfall:

**Je besser der Personalschlüssel,
desto niedriger der Verdienst.**

Nach Ansicht der Bertelsmann-Stiftung⁷ zeigt sich die Qualität der Betreuung u.a. in der Fachkraft-Kind-Relation. Die Studie stellt fest, dass dieses Verhältnis bayernweit im U3-Bereich in Krippengruppen zwischen 1:5,0 und 1:6,2 liegt. Die Bertelsmann-Stiftung empfiehlt, das Verhältnis deutlich zu verringern und errechnet das dafür zusätzlich nötige Personal in Krippen mit rund 4.300 Vollzeitstellen.



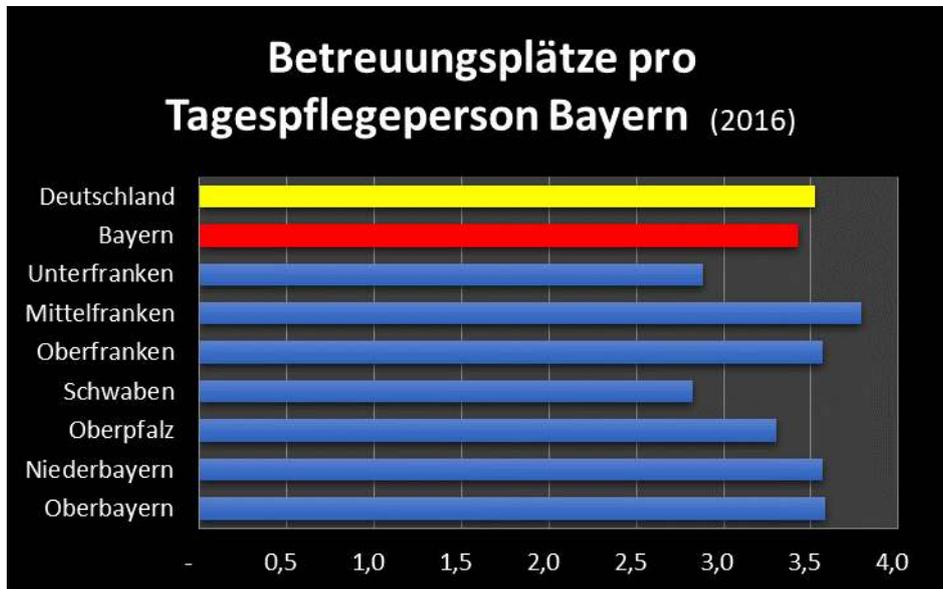
Zum Vergleich: In der Kindertagespflege betreut eine Betreuungsperson durchschnittlich 3,5 Kinder (Bayern). Die Qualitätsvorgabe der Bertelsmann-Stiftung wird in der Kindertagespflege bereits heute erreicht. Deutlich besser war das Betreuungsverhältnis jedoch in den vergangenen Jahren. So betreute im Jahr 2010 beispielsweise eine Betreuungsperson nur 3,0 Kinder (Bayern)⁸.

⁶ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., DV 14/10 AF II vom 23.03.2011

⁷ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2017/august/kita-qualitaet-steigt-haengt-aber-vom-kreis-ab/>, Dezember 2017, siehe auch „Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2017“

⁸ Drucksache des Bayerischen Landtags Nr. 17/12833 vom 14.10.2016 und Nr. 17/4822 vom 06.02.2015, eigene Darstellung

Die nachfolgende Grafik zeigt, dass in der Kindertagespflege in Bayern das Betreuungsverhältnis sehr unterschiedlich ist. Während in Schwaben eine Kindertagespflegeperson durchschnittlich 2,8 Kinder betreut, sind es in Mittelfranken 3,8 Kinder⁹.



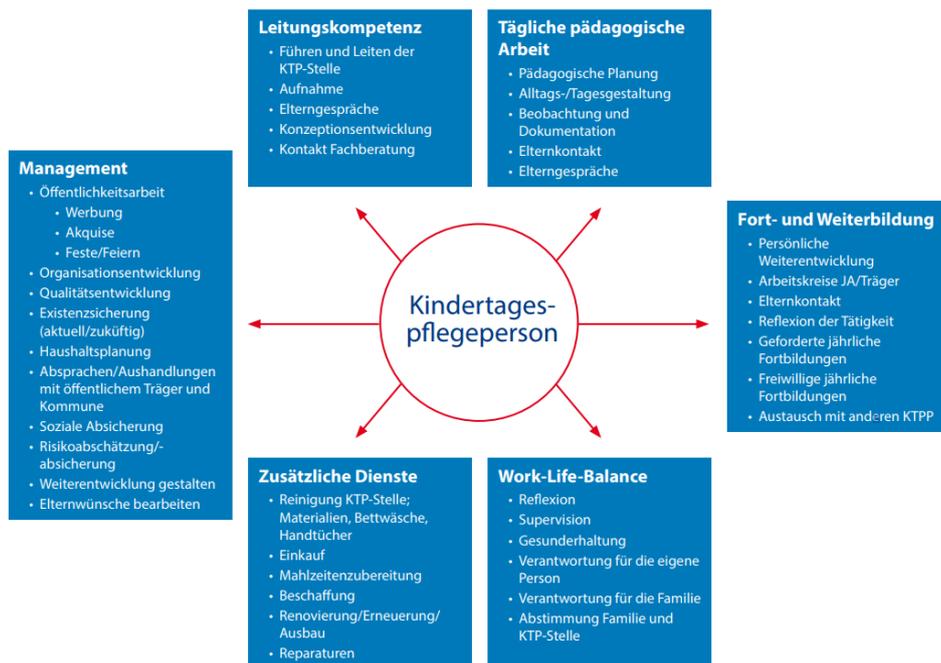
⁹ Drucksache Bayerischer Landtag Nr. 17/12833 vom 14.10.2016, eigene Darstellung

AUFGABEN EINER KINDERTAGESPFLEGEPERSON

Eine Kindertagespflegeperson übernimmt im Regelfall alle Aufgaben, die in einer Einrichtung der Träger, die Leitung, die Erzieherin, die Köchin, die Reinigungskraft und der Hausmeister erfüllen.

Dazu gehören die Betreuung der Kinder nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, das Führen von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern, die individuelle Förderung und Dokumentation, die Vor- und Nachbereitung von Betreuungsangeboten, das Zubereiten von frischen und gesunden Mahlzeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Nahrungsmittelunverträglichkeiten und der geltenden Vorschriften für LebensmittelunternehmerInnen, die Reinigung der Betriebsräume unter Beachtung eines Hygieneplanes, die Verwaltung von Elternanfragen und Wartelisten, die Beratung von interessierten Eltern, das Abhalten von Elternabenden bzw. Sommerfesten, die Überwachung der Belegung mit Abrechnung, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Pflege des Online-Angebotes, die Renovierung und Instandhaltung der Betriebsräume, alle Verwaltungsaufgaben incl. Buchführung und Jahresabschluss und nicht zuletzt alle Fragen, die mit Steuern Versicherungen und Weiterbildungen zusammenhängen.

Sie nimmt Fortbildungen und Weiterbildungen wahr, kümmert sich um die Sicherheit der Betriebsräume, um den betrieblichen Unfallschutz, das Gesundheitsmanagement der Betreuungskraft und die Ersatzbetreuung bei Ausfall der Betreuungskraft¹⁰ sowie um die Qualitätsentwicklung.



Quelle: Das Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege, Bundesverband für Kindertagespflege e.V., Dezember 2016

¹⁰ Regelmäßige Kontaktpflege und das Management im Krankheitsfall ist nach wie vor Aufgabe der Kindertagespflegeperson, selbst wenn der Landkreis eine Ersatzbetreuung finanziert.

ARBEITSZEIT UND -BEDINGUNGEN

Die wöchentliche Arbeitszeit einer Tagespflegeperson beträgt im Durchschnitt 36 Stunden, davon entfallen auf die unmittelbare Arbeit am Kind 29 Stunden und auf die mittelbaren Tätigkeiten (Vor- und Nachbereiten, Einkauf, Kochen, Reinigung, Büro, Elternarbeit) durchschnittlich sieben Stunden¹¹.



Eine Kindertagespflegeperson bekommt im Regelfall allerdings nur die Zeit vergütet, die sie direkt mit der Betreuung der Kinder verbringt. Die o.g. sog. „mittelbaren“ Tätigkeiten werden nur ganz vereinzelt vergütet, obwohl sie einen erheblichen Anteil an der Arbeitszeit betragen.



¹¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, „Zoom“ Ausgabe 4, September 2017



Personalstruktur in Deutschland, Quelle: Statistisches Bundesamt zum 01.03.2017, eigene Darstellung

Die Grafik zeigt, dass rund 25% aller Kindertagespflegepersonen über 55, fast 12% sogar über 60 Jahre alt sind. Geht man davon aus, dass eine Kindertagespflegeperson laut Gesetz bis zu acht Betreuungsverhältnisse eingehen darf, so fehlen bundesweit im Jahre 2022 bis zu 42.000 Betreuungsplätze (davon Bayern ca. 3.000), 2027 sogar bis zu 88.000 Betreuungsplätze (davon Bayern 6.500)¹².

Der Forschungsverbund DJI/TU Dortmund ermittelte den Bedarf an Kindertagespflegepersonen. In ihrer Studie „Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter Version 2-2017“ ermittelten sie einen bundesweiten Mehrbedarf für 2025 gegenüber 2016 von knapp 800 Kindertagespflegepersonen allein aufgrund der demografischen Veränderungen (Geburtenanstieg und Zuwanderung). Addiert man hierzu noch die nicht erfüllten Elternwünsche steigt der maximale Personalbedarf in der Zeit zwischen 2016 und 2025 auf rund 15.000 Kindertagespflegepersonen. Für Bayern fehlen somit rund 1.000 Kindertagespflegepersonen.¹³

Alle Kindertagespflegepersonen erhalten die auf 5 Jahre begrenzte Arbeitserlaubnis („Pflegerlaubnis“) erst nach einer standardisierten Qualifizierung und der individuellen Prüfung durch das Jugendamt. Rund 40% der Kindertagespflegepersonen haben eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialen Beruf, 13% sogar als Erzieherin und nahezu alle können einen abgeschlossenen Qualifizierungskurs vorweisen¹⁴.

Die Tätigkeit ist auf max. 5 Jahre begrenzt. Danach muss die Eignung erneut nachgewiesen werden. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden erwachsenen Personen (mind. alle 5 Jahre zu erneuern) und eine Erste-Hilfe-Schulung (mind. alle 2 Jahre zu erneuern) sind Grundvoraussetzung für die Tätigkeit.

¹² gerechnet mit einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren

¹³ errechnet mit einem Anteil Bayerns von 7% (derzeitiger Stand)

¹⁴ Quelle: Statistisches Bundesamt (www.destatis.de), zum 01.03.2017

AUFWAND UND ERGEBNIS

„Ein Betreuungsplatz in der Kindertagespflege verursacht erheblich weniger Kosten als ein vergleichbarer [...] geförderter Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung“¹⁵

Am Beispiel des Landkreises Fürstentum wird deutlich, dass die Kindertagespflege nahezu keine Betriebskostenförderung erhält¹⁶. Alle genannten Einrichtungsarten werden dabei nach dem BayKiBiG gefördert:

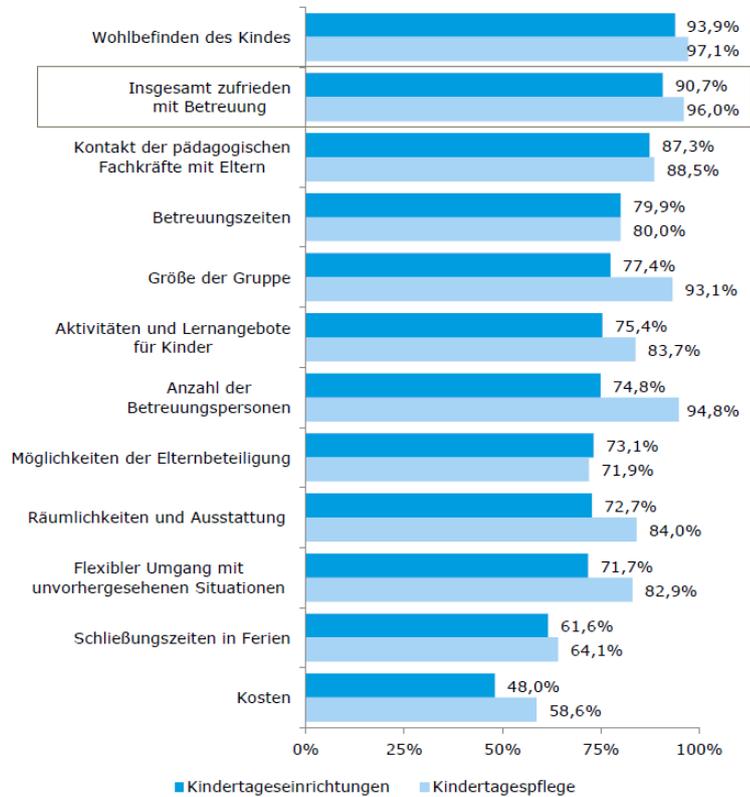


¹⁵ Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, Jahresbericht 2016, 07.01.2016, gleiches Ergebnis: Querschnittsprüfung Kommunale Kindertagespflege des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein 42 – Pr 1510/2006

¹⁶ Drucksache Bayerischer Landtag Nr. 17/18259 vom 08.01.2018

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ermittelte die Zufriedenheit der Eltern, einmal bei Kindertageseinrichtungen (Krippe u.ä.) und zum anderen bei Kindertagespflege¹⁷:

Zufriedenheit der Eltern mit der Betreuungssituation in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege 2014



Quelle: Deutsches Jugendinstitut: AID:A II; n = 753-783 (Kindertageseinrichtungen) und n = 167-175 (Kindertagespflege). Bei einer Skala von 1 bis 6 wurden die Antwortmöglichkeiten 1 „sehr zufrieden“ und 2 „zufrieden“ zusammengefasst.

Quelle: KiFöG-Bericht 2015, www.bmfsfj.de, März 2015

¹⁷ Fünfter Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG-Bericht 2015), www.bmfsfj.de, März 2015

POLITISCHE ABSICHT UND ERGEBNIS

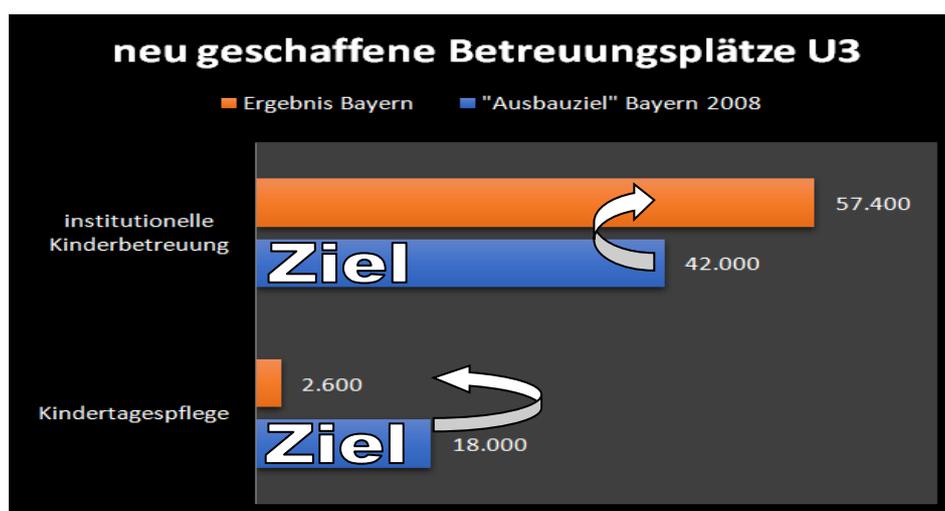
2008 war es das Ausbauziel der Bundesregierung, 30% der neu zu schaffenden Betreuungsplätze für Kinder U3 in der Kindertagespflege zu realisieren¹⁸.

Die Anzahl der Kinder (U3), die in Kindertagespflege betreut werden hat sich bundesweit daher auch kontinuierlich gesteigert. Waren es in 2008 nur 2,4% aller Krippenkinder sind es 2014 schon 4,9%¹⁹. Das ist eine Steigerung um 104% in sechs Jahren.

2008	2011	2014
2,4%	3,8%	4,9%

Tabelle 1: Anzahl der Kinder (U3), die in Kindertagespflege betreut werden (bundesweit)

Auch in Bayern wurden vom Freistaat rund 60.000 zusätzliche U3-Betreuungsplätze geschaffen. Allerdings gab es in Bayern „im Vergleich zu den Grundannahmen des Bundes eine erhebliche Änderung“²⁰. Die meisten neuen Plätze konnten in der institutionellen Kinderbetreuung („Krippen“) realisiert werden. Als Grund wird u.a. die massive Investitionskostenförderung genannt, die in den Jahren 2008-2013 insgesamt 1,35 Mrd. Euro betrug²¹. Statt 18.000 anvisierten Plätzen in der Kindertagespflege (=Annahme Bund: 30%) wurden lediglich rund 2.600 (rund 4,4%) geschaffen.



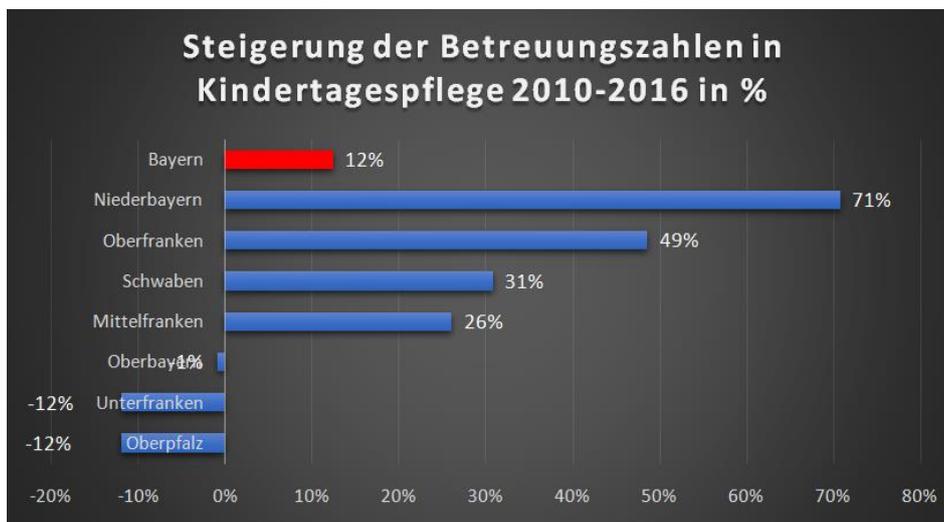
¹⁸ Empfehlung in der Gesetzesbegründung, BT-Dr. 16/9299, 27.05.2008, Deutscher Bundestag

¹⁹ Quelle: Statistisches Bundesamt

²⁰ Drucksache des Bayerischen Landtags Nr. 17/12833 vom 14.10.2016

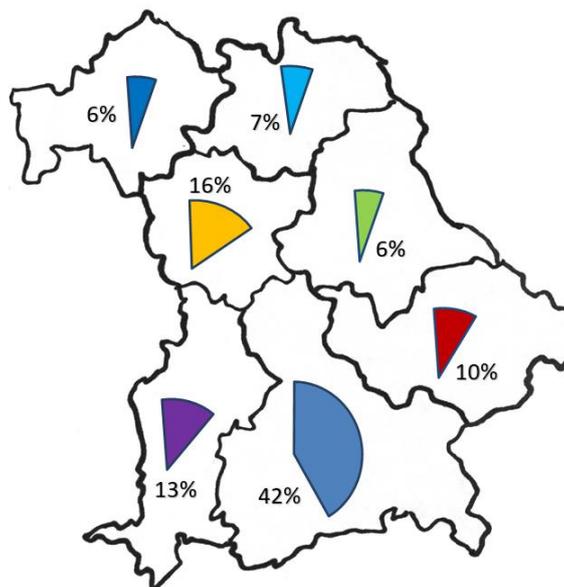
²¹ Drucksache des Bayerischen Landtags Nr. 17/12833 vom 14.10.2016

In Bayern erhöhten sich die Betreuungszahlen in den Jahren 2010-2016 in der Kindertagespflege um durchschnittlich 12%. Die regionalen Unterschiede sind dabei erheblich²²:



Im Bayern stieg im Zeitraum von 2010 bis 2015 die Zahl der betreuten Kinder in Kindertagespflege um +13,7% (Bund: +32,8 %). Die Anzahl der Tagespflegepersonen sank um -2,3% (Bund: +13,7%)²³.

**Verteilung der bayerischen
Betreuungsplätze
in Kindertagespflege
nach
Regierungsbezirken²⁴**

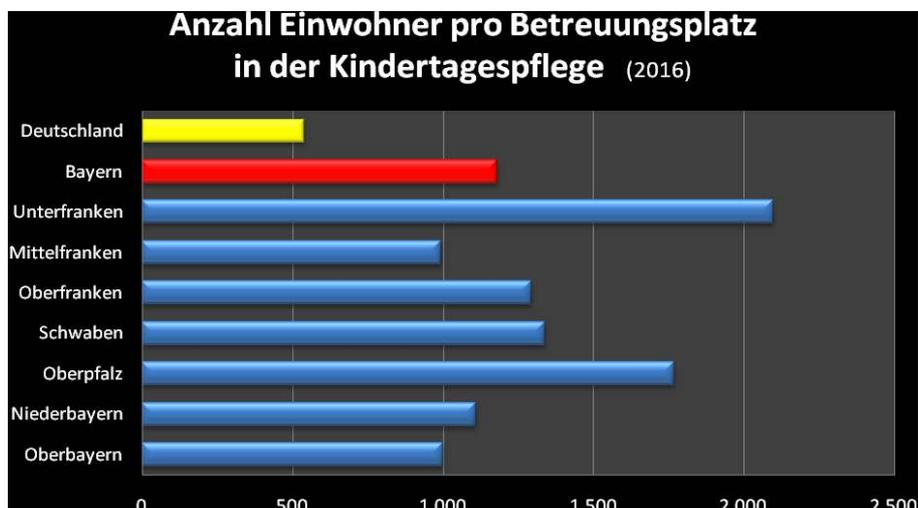


²² Drucksache des Bayerischen Landtags Nr. 17/12833 vom 14.10.2016

²³ Zahlen Bund: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, „Zahl des Monats“ 12/2017; Zahlen Bayern: Drucksachen Nr. 17/4822 vom 06.02.2015 und 17/12833 vom 14.10.2016 Bayerischer Landtag

²⁴ Drucksache Bayerischer Landtag Nr. 17/12833 vom 14.10.2016, eigene Darstellung

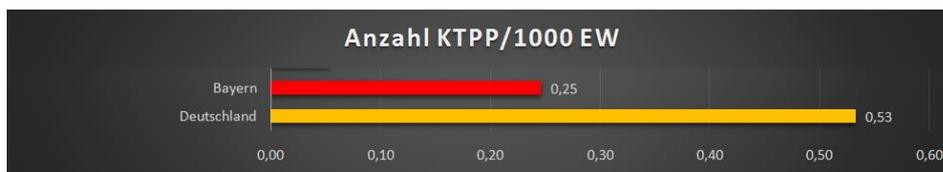
Statistisch gesehen teilen sich in Unterfranken über 2.000 Einwohner einen Betreuungsplatz, in Mittelfranken sind es knapp 1.000 und in Deutschland sogar nur rund 500 Einwohner:²⁵



Während auf Bundesebene sich die Anzahl der Kindertagespflegepersonen zwischen 2006 und 2017 um rund 44% erhöhte, waren es in Bayern im gleichen Zeitraum nur rund 4%²⁶.

Obwohl Bayern rund 16% der Einwohner und rund 20% der Fläche Deutschlands stellt, können nur 7% aller Kindertagespflegepersonen und 7% der Betreuungsplätze in Kindertagespflege angeboten werden.

Insgesamt sind in Bayern erheblich weniger Kindertagespflegepersonen tätig als im Bundesdurchschnitt²⁷. Im Durchschnitt sind es nur halb so viele wie in Deutschland gesamt.

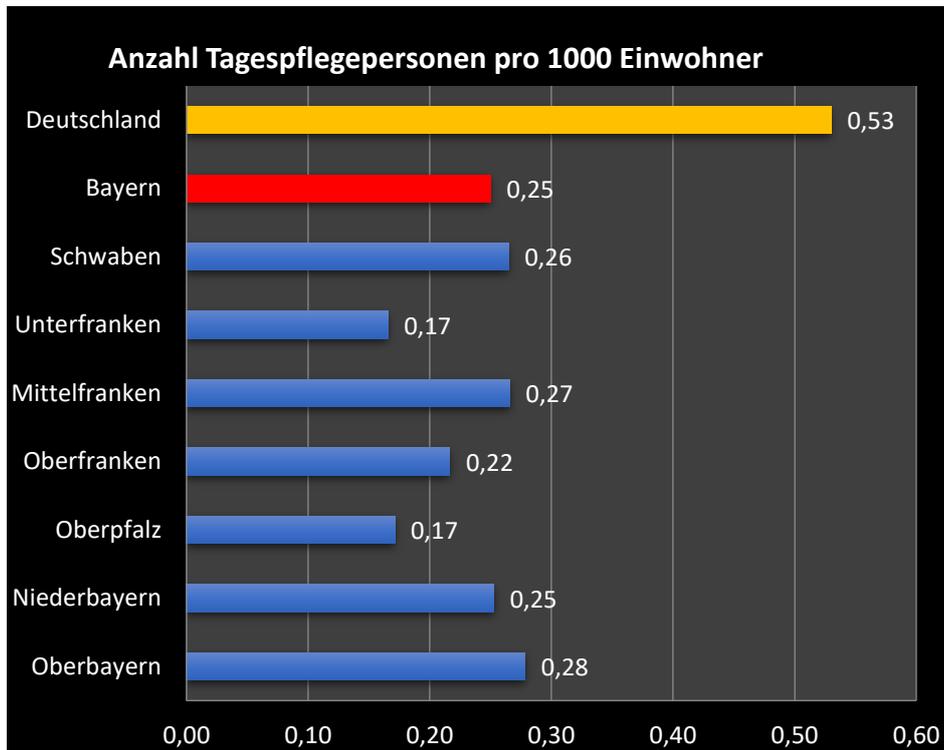


²⁵ Drucksache Bayerischer Landtag Nr. 17/12833 vom 14.10.2016, eigene Darstellung

²⁶ www.fachkraeftebarometer.de, Stand Januar 2018, auf Basis des Statistischen Bundesamtes

²⁷ Einwohner: Wikipedia letzter Eintrag vom 30.09.2016, Anzahl: statistisches Bundesamt www.destatis.de und Drucksache des Bayerischen Landtags Nr. 17/12833 vom 14.10.2016

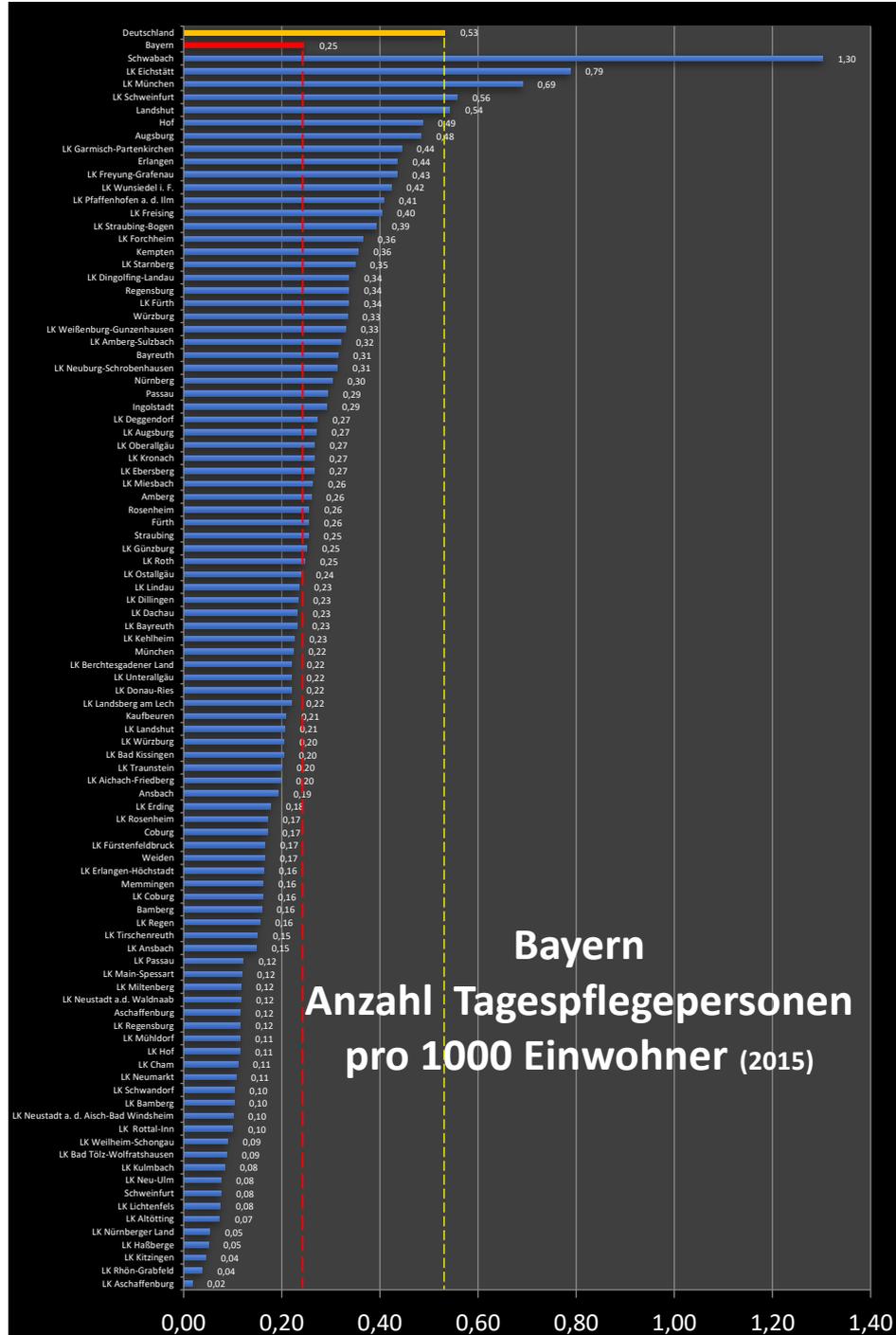
Das höchste Angebot an Kindertagespflegepersonen (bezogen auf die Einwohnerzahl) kann der Regierungsbezirk Oberbayern bieten. Die letzten Ränge belegen Unterfranken und Oberpfalz²⁸.



²⁸ Einwohner: Wikipedia letzter Eintrag vom 30.09.2016, Anzahl: statistisches Bundesamt www.destatis.de und Drucksache des Bayerischen Landtags Nr. 17/12833 vom 14.10.2016, eigene Darstellung

Über dem bundesweiten Durchschnitt liegen in Bayern lediglich die Städte Schwabach und Landshut, sowie die Landkreise Eichstätt, München und Schweinfurt.

Bezogen auf 1.000 Einwohner gibt es in der Stadt Schwabach rund 65x mehr Kindertagespflegepersonen als im Landkreis Aschaffenburg²⁹.



²⁹ Einwohner: Wikipedia.de letzter Eintrag vom 30.09.2016, Anzahl: statistisches Bundesamt www.destatis.de und Drucksache des Bayerischen Landtags Nr. 17/12833 vom 14.10.2016, eigene Darstellung

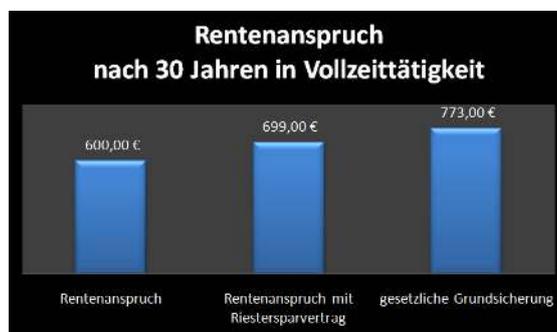
HERAUSFORDERUNGEN

Das Ende der Sonderregelung im Bereich **Krankenversicherung** ab 31.12.2018 bereitet den Kindertagespflegepersonen große Sorgen. Ab 01.01.2019 werden alle Kindertagespflegepersonen als hauptberuflich selbständig eingestuft³⁰. Der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt dann voraussichtlich rund 339,20 Euro³¹ monatlich – unabhängig vom tatsächlichen Einkommen. Davon trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Hälfte³² – er ist also ebenfalls von den deutlich höheren Kosten betroffen.

Eine Selbständige muss aus ihrem Einkommen **Rücklagen** bilden und einen **drohenden Verdienstausschlag** bei längerer Krankheit durch eine Versicherung absichern. Gesetzliche Krankenversicherungen verweigern Kindertagespflegepersonen im Regelfall eine kostenfreie Krankentagegeldversicherung. Eine sinnvolle separate Zusatzversicherung kostet im Durchschnitt monatlich rund 150 Euro³³. Aufgrund der geringen Verdiensthöhe ist eine Rücklagenbildung kaum möglich.

Die jährlich steigenden **Lebenshaltungs- und Energiekosten** belasten die Betreuungskräfte erheblich. Sie erhalten zwar oftmals eine Sachkostenpauschale, die lt. Gesetz alle Kosten der Betreuung abdecken soll. Diese Zahlung ist aber äußerst selten dynamisiert und nicht an die Teuerungsrate gebunden. Daher sind die Kindertagespflegepersonen gezwungen, entweder die Ausgaben (und damit oft auch die Qualität) zu reduzieren oder die steigenden Kosten aus dem eigenen Geldbeutel zu begleichen.

Der Sozialexperte Dr. Joachim Rock vom Paritätischen Gesamtverband referierte am 31.03.2017³⁴ ernüchternde Zahlen zur **Altersversorgung** von Kindertagespflegepersonen. Danach erhält eine Kindertagespflegeperson, die 30 Jahre Beiträge einzahlt, einen Rentenanspruch von rund 600 Euro. Durch Riester-Förderung könnte diese auf 699 Euro gesteigert werden, was aber immer noch unter der Grundversicherung von 773 Euro und dem Existenzminimum von 735 Euro liegt. Dabei ging man von einer durchgehenden Vollzeitbetreuung von vier Kindern und einem Stundensatz von 4,40 Euro pro Kind und Stunde zuzüglich 3,00 Euro Verpflegungsgeld pro Tag aus. Eine Vollzeitbetreuung von vier Kindern ist aber aus gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben sowie den Buchungszeiten der Eltern kaum möglich. Das in der Studie zugrundgelegte Bruttoeinkommen von 2.100 Euro kann in Bayern häufig nicht erreicht werden.



³⁰ §10 SGB V, § 240 SGB V

³¹ 15,2% der Mindestbemessungsgrenze = 2.231,55 Euro, Stand 2017

³² § 23 Absatz 2 SGB VIII

³³ Modellrechnung Versicherung DKV, Tagespflegeperson mit durchschnittlicher Belegung (gemäß Drucksache Bayerischer Landtag Nr. 17/12833 vom 14.10.2016) und Absicherung der monatlichen Zahlung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

³⁴ Leipzig, Fachsymposium 2017

EINKOMMEN

92 Prozent aller Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig³⁵. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelt dabei auf Grundlage des SGB VIII und des BayKiBiG die Höchstzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder, die Begrenzung der wöchentlichen Buchungsstunden sowie die Höhe der Vergütung. Die durchschnittliche Betreuungszeit pro Kind liegt bei 5,3 Stunden pro Tag, wobei eine Kindertagespflegeperson im Durchschnitt zwischen 3 und 4 Kinder betreut³⁶. Eine Zuzahlung durch die Eltern ist oft behördlich untersagt. Damit ist das erzielbare Einkommen der Kindertagespflegepersonen faktisch begrenzt.



Dazu kommen noch erhebliche Belastungen durch die bei einer selbständigen Tätigkeit üblichen Steuern, Sozialabgaben, Rückstellungen für Ausfallzeiten und Versicherungen. Nicht bezahlt wird dabei die „mittelbare“ Arbeitszeit ohne Anwesenheit der Kinder.

Die Kindertagespflegeperson hat aufgrund der gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben, den Buchungszeiten der Eltern sowie dem Zuzahlungsverbot des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe keine Möglichkeit, ihr Einkommen -wie andere Selbständige- zu erhöhen.

„Damit muss die Tagespflegeperson ihren Lebensunterhalt aus den öffentlichen Förderbeiträgen nach § 23 Abs. 2 Ziff. 2 SGB VIII bestreiten können.“³⁷“

Der tatsächliche Auszahlungsbetrag richtet sich nach § 23 SGB VIII und enthält einen Anteil für die Erstattung der **Sachkosten**, die für die Betreuung notwendigerweise anfallen. Außerdem enthalten ist ein Anteil für die **Förderleistung** der Betreuungsperson (sog. „Anerkennungsbetrag“). Sofern die Betreuungsperson die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, erhält sie teilweise zusätzlich noch einen Zuschlag, der ihrer Qualifikation entsprechen soll.

Der Bayerische Städte- und Landkreistag gibt dazu noch besondere Empfehlungen für die Behandlung von Kindertagespflegepersonen, die die Tätigkeit in Nebentätigkeit ausüben: „Wird die Kindertagespflege überwiegend in Nebentätigkeit ausgeübt [...] können nach unten abweichende Anerkennungsbeträge festgelegt werden.“³⁸ Wird dieser Empfehlung gefolgt, erhalten Kindertagespflegepersonen - selbst bei ansonsten gleicher Tätigkeit - unterschiedliche Stundensätze.

³⁵ 92%, Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, „Zoom“ Ausgabe 4, September 2017

³⁶ Drucksache Bayerischer Landtag Nr. 17/12833 vom 14.10.2016

³⁷ Vgl. Urteil des VG Düsseldorf vom 20.01.2015, 19 K 6520/14

³⁸ Empfehlungen des Bayerische Landkreis- und Städtetages, Inkraftgetreten zum 01. Januar 2014

(Fortsetzung Fußnote)

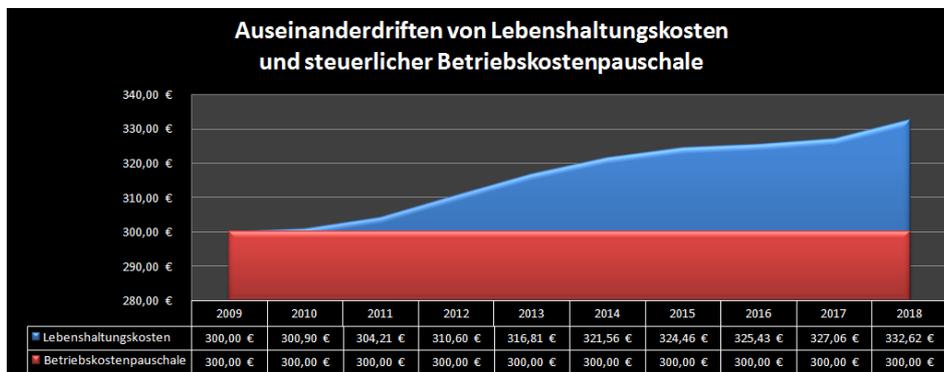
„Der Anerkennungsbetrag ist so zu bemessen, dass der Lebensunterhalt einer Tagespflegeperson angemessen sichergestellt werden kann.“³⁹“

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.01.2018 (BVerwG 5 C 18.16) wurde festgestellt, dass ein Betrag von 2,70 Euro brutto pro Kind und Stunde nicht zu beanstanden sei. Das Gericht stellte weiterhin fest, dass die Behörden bei der Festsetzung einen großen Spielraum hätten. Thüringen hat als erstes Bundesland die unhaltbare Lage erkannt und einen landesweit einheitlichen Mindestsatz für die Bezahlung festgelegt.

Aufwendungen für Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sollen gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII erstattet werden.

„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist im Bereich der Kindertagespflege zuständig, für alle aus dem Betreuungsverhältnis entstehenden Kosten aufzukommen.“⁴⁰“

Die **Sachkostenerstattung** beruht häufig im Wesentlichen auf einer vom Finanzministerium festgelegten Zahl („Betriebskostenpauschale“). Sie beträgt 300 Euro monatlich bei einer Betreuungszeit von 40 Wochenstunden. Dieser Wert wurde 2009 festgelegt und seither nicht mehr angepasst.



Im Jahr 2014 hat der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Städtetag Empfehlungen⁴¹ veröffentlicht. Demnach soll die Erstattung der Sachkosten „in Anlehnung an die Regelbedarfsermittlung in der Grundsicherung“ erfolgen. Demnach ist ein Wert von 1,50 Euro pro Stunde zugrunde zu legen, was eine monatliche Erstattung von 240 Euro bei einer Betreuungszeit von 40 Wochenstunden bedeutet.

³⁹ Vgl. Urteil des VG Bremen vom 16.12.2016, 3 K 1871/14 zum § 23 SGB VIII

⁴⁰ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, www.kindertagespflege.bayern.de/traegeraufgaben/geldleistung/zusaetzlich.php, Stand Dezember 2017

⁴¹ Empfehlungen des Bayerische Landkreis- und Städtetages, Inkrafttreten zum 01. Januar 2014

(Fortsetzung Fußnote)

Demgegenüber spricht der Art. 23 Absatz 2 SGB VIII von der Erstattung „angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen“.

Der Bayerische Städte- und Landkreistag gibt dazu noch besondere Empfehlungen⁴² für die Behandlung von Kindertagespflegepersonen, die Kinder unterschiedlichen Alters betreuen: Bei einer Betreuung von 40 Wochenstunden soll neben der Grundpauschale von 185,00 Euro für Kinder über 3 Jahren eine Pauschale von 240,50 Euro bzw. für Kinder unter drei Jahren eine Pauschale von 370,00 Euro bezahlt werden. Gleichzeitig soll die Sachaufwandspauschale für alle Altersstufen gleichbleibend 240,00 Euro pro Monat betragen.

Demgegenüber stehen die Erkenntnisse aus der „Donald-II“-Studie: Demnach bedeutet die Betreuung von Kindern über drei Jahren einen um über 30 % erhöhten Aufwand – alleine bei den Verpflegungskosten.⁴³

Man muss folglich davon auszugehen, dass der häufig festgelegte Wert den tatsächlichen Anforderungen nicht mehr gerecht wird. Unschwer zu erkennen ist auch, dass für die Sachkostenerstattung eine automatische Dynamisierung analog der Teuerungsrate eingeführt werden muss⁴⁴.

*Ist die aktuelle Vergütung leistungsgerecht
im Sinne des § 23 SGB VIII ?*

In einer aktuellen Studie „Mindestens den Mindestlohn“⁴⁵ wird für Baden-Württemberg fundiert errechnet, dass selbständige Kindertagespflegepersonen weit unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns arbeiten – der natürlich nur für Angestellte gilt. Demnach liegt das durchschnittliche Arbeitsentgelt über 50% unter dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro pro Stunde. Im Vergleich zu einer angestellten Kindertagespflegeperson liegt die Diskrepanz bei über 70%.

Im Rahmen der Studie wurde zusätzlich errechnet, dass nur rund 75% der tatsächlichen Sachkosten von den Behörden erstattet werden. Die Unterdeckung von 25% müssen von den Kindertagespflegepersonen aus dem sowieso schon geringen Einkommen getragen werden.

Die Ergebnisse der Studie können auch auf Bayern übertragen werden – hier liegt die übliche Vergütung deutlich niedriger als in Baden-Württemberg. Damit kann die derzeitige Vergütungssituation der selbständigen Kindertagespflegepersonen nicht als leistungsgerecht im Sinne des § 23 SGB VIII angesehen werden.

⁴² Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG, Inkrafttreten zum 01. Januar 2014

⁴³ „Donald-II“-Studie, Lebensmittelkosten pro Tag Altersgruppe 2-3 Jahre: 3,80 Euro, Altersgruppe 4-6 Jahre: 5,00 Euro (jeweils mittlere körperliche Aktivität, mittlere Preise, Stand 2010) – Dortmund Nutritional and Anthropometric Longitudinally Designed Study

⁴⁴ Zu dieser Forderung vgl. auch Urteil des VG München vom 24.02.2015, M 18 K 14.3472

⁴⁵ Veröffentlichung voraussichtlich im Juli 2018; <https://www.berufsvereinigung.de/blog/2017/09/mindestens-den-mindestlohn-studie-zur-kindertagespflege/>

AUSFALLZEITEN DER KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

Eine Selbständige hat keinen Anspruch auf Bezahlung wenn keine Arbeit erfolgt. Dennoch empfiehlt der Bayerische Landkreistag, bei Ausfallzeiten der Betreuungskraft bis zu 20 Tage (bzw. 4 Wochen) die Vergütung zu gewähren. Arbeitnehmerinnen in Deutschland fehlen durchschnittlich knapp 11 Tage pro Jahr wegen Krankheit⁴⁶. Gesetzlich vorgeschrieben sind 15 Stunden Fortbildung pro Betreuungskraft, was rund zwei Tage ergibt. Für Urlaub und sonstige Fehltag (z.B. Krankheit der eigenen Kinder, familiäre Schicksalsschläge) verbleiben somit lediglich noch sieben Tage. Für weitere Ausfalltage muss die Betreuungskraft Rückstellungen bilden, was angesichts eines niedrigen durchschnittlichen Bruttoverdienstes kaum möglich ist.

„Es müssen verlässliche und kindgerechte Vertretungsregelungen (auch für Urlaubs- und Fortbildungszeiten) durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt werden⁴⁷.

Die zuverlässige Ersatzbetreuung ist ein wesentliches Merkmal einer verlässlichen Kinderbetreuung. Kindertagespflegepersonen können aus unterschiedlichen Gründen für die Betreuung ausfallen: Krankheit, Schicksalsschläge, Schwangerschaft usw. Urlaub der Kindertagespflegeperson zählt ebenfalls zu den Ausfallzeiten⁴⁸. Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ist nach Art. 20 Satz 2 BayKiBiG i.V.m. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Die Vertretungsperson muss dabei dem Förderauftrag gerecht werden – eine einfache „Aufbewahrung“ reicht nicht aus⁴⁹. Diese Verpflichtung obliegt sowohl organisatorisch als auch finanziell dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und kann nicht vertraglich abbedungen werden. Ist keine Ersatzbetreuung organisiert, besteht kein Förderanspruch nach dem BayKiBiG! Dies gilt auch für Pflegeverhältnisse, bei denen die Eltern angeben, dass sie keine Ersatzbetreuung benötigen⁵⁰.



Die Ersatzbetreuung muss gem. den gesetzlichen Vorgaben vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden. Daher hat der DJI empfohlen, die Ersatzkräfte mit regelmäßigen weiteren Aufgaben zu betrauen: In Frage kommen demnach z.B. Organisation von Elternabenden, Vernetzung der Kindertagespflegepersonen,

⁴⁶ Quelle: statista.com, Stand Juli 2017, krankheitsbedingte Fehltage im Jahr 2016

⁴⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, JFMK 2016, Zwischenbericht 2016, Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern

⁴⁸ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, <http://www.tagespflege.bayern.de/qualitaet/ersatzbetreuung/index.php>, Stand Juli 2017

⁴⁹ Praxismaterialien für die Jugendämter des DJI

⁵⁰ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, <http://www.tagespflege.bayern.de/qualitaet/ersatzbetreuung/faq.php>, Stand Juli 2017

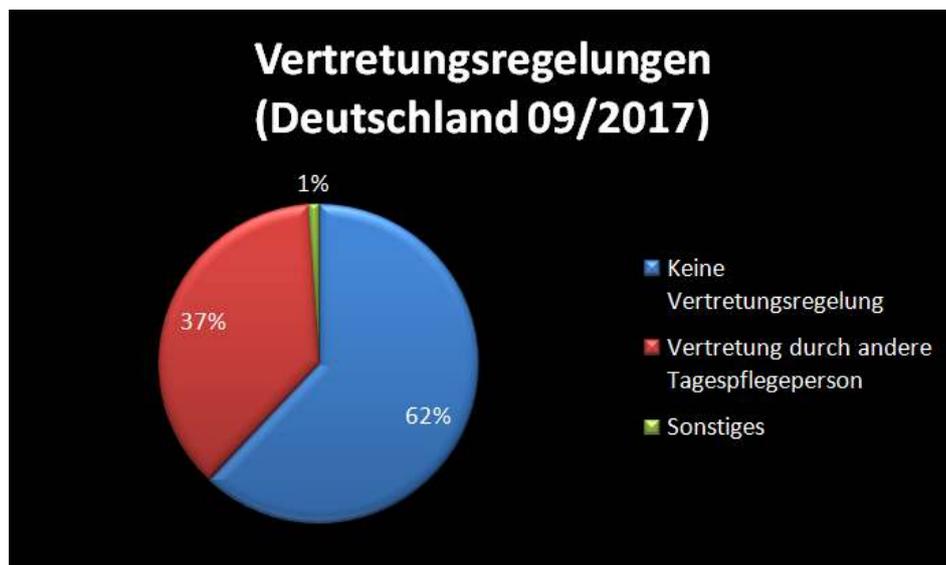
(Fortsetzung Fußnote)

Fortbildungen, Supervisionsgruppen und Elternberatungsangeboten⁵¹. Dadurch könnte dann auch das Personal der Landratsämter bzw. Kommunen entsprechend entlastet werden.

Eine funktionierende Vertretungsregelung wurde schon im November 2009 von den Landesjugendämtern als gesetzliche Pflicht und Grundvoraussetzung für eine verlässliche Betreuung festgestellt⁵². Die unterschiedlichen Möglichkeiten für Vertretungsmodelle hat das Bundesministerium 2010 als Praxismaterialien zusammengefasst⁵³.

„Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Ersatzbetreuung dann rege in Anspruch genommen wird, wenn sie qualitativ hochwertig angeboten wird. Ersatzbetreuung muss ab dem ersten Ausfalltag sichergestellt werden.“⁵⁴

Im Herbst 2017 haben 62 Prozent der befragten Kindertagespflegepersonen angegeben, dass in Ihrem Fall **keine** Vertretungsregelung existiert⁵⁵:



⁵¹ Vorschlag aus DJI, Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010

⁵² Fachliche Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, 107. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 04.-06.November 2009 in Hamburg

⁵³ DJI, Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010

⁵⁴ Bayerisches Staatsministerium für Soziales, Familie und Integration, www.tagespflege.bayern.de/qualitaet/ersatzbetreuung, Dezember 2017

⁵⁵ Zoom auf Kindertagespflege, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 04.09.2017

FACHBERATUNG IN DER KINDERTAGESPFLEGE

Für eine verlässliche und qualitativ hochwertige Kindertagespflege ist die Fachberatung bei den Kommunen ein wesentliches Stellglied. Die Fachberatung hat dabei ein breitgefächertes Aufgabenspektrum zu erledigen:



Quelle: Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege, Katholische Stiftungshochschule München, Dezember 2017

Diese Übersicht ist jedoch nicht vollständig. Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die „Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege“⁵⁶. Dazu gehören zusätzlich auch Themen aus den Bereichen Versicherungen, Steuern, Betriebswirtschaft und öffentliches sowie Privatrecht. Um diese Bereiche fachlich qualifiziert abdecken zu können, sind entsprechende Fortbildungen als Steuerberater, Versicherungsberater und Rechtsberatung unabdingbar. Alternativ kommt eine Auslagerung der Aufgaben an Dritte in Betracht.

Nach der aktuellen Studie „Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege“ ist je eine Fachberatungskraft für 40 Tagespflegeverhältnisse nötig. Im Bayern sind rund 3.200 Kindertagespflegepersonen tätig⁵⁷. Jede betreut im Durchschnitt 3,5 Kinder. Dadurch errechnen sich 11.200 Tagespflegeverhältnisse.

Wenn man die Ergebnisse dieser aktuellen Studie auf Bayern überträgt, so muss man feststellen, dass für die ordnungsgemäße Erledigung aller Aufgaben in der Fachberatung rund 280 Vollzeitkräfte (280 MAK) notwendig sind. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die mit den o.g. Aufgaben betrauten Personen keine sonstigen Zuständigkeiten neben der Kindertagespflege übertragen bekommen. Eine Verringerung des errechneten Bedarfs ist nur dann möglich, wenn einzelne der o.g. Aufgaben an Dritte delegiert werden.

⁵⁶ § 23 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII

⁵⁷ Drucksache Bayerischer Landtag Nr. 17/12833 vom 14.10.2016

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

... dass sich 10,2% der Eltern in Bayern einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege wünschen? Aber nur rund 3/4 davon (7,9 %) erhalten auch einen entsprechenden Platz für ihr Kind⁵⁸.

... dass teilweise Kindertagespflegepersonen für ganztägige Fortbildungen das volle Einkommen für diesen Tag zurückzahlen müssen? Kostenerstattung für Fortbildungsgebühren oder Fahrtkosten wird teilweise auch nicht gewährt.

... dass der Einkommensverlust einer Kindertagespflegeperson in einigen Regionen umso höher ausfällt, je besser und intensiver die Eingewöhnungsphase zu Beginn der Betreuung durchgeführt wird?

... dass der reale Verdienst umso niedriger wird, je besser der Personalschlüssel ist? Die mittelbaren Arbeiten⁵⁹ werden nicht vergütet und reduzieren daher den Stundenlohn wenn sie außerhalb der eigentlichen Betreuungszeit erledigt werden.

⁵⁸ Quelle: Statistisches Bundesamt

⁵⁹ Z.B. Reinigung, Einkauf, Büroarbeit, Reparaturen, Bedarfsplanung, Elternarbeit, etc.

ZUKUNFT KINDERTAGESPFLEGE

In Zukunft werden sich etliche Kindertagespflegepersonen die immer höheren Lebenshaltungs- und Betriebskosten, den Rentenbeitrag sowie die Krankenversicherung ab 2019 nicht mehr leisten können.

Die meisten werden später auch kaum einen Rentenanspruch erworben haben, von dem man dann noch leben kann.



Gleichzeitig erbringen diese Personen heute aber eine außerordentlich großartige Leistung: Sie betreuen Kinder in ihrer wichtigsten Lebensphase. Sie erziehen sie. Sie bilden sie. Sie leben ihnen vor, was es heißt, positiv ins Leben zu gehen. Sie vermitteln Zusammenhalt, Kommunikation und Rücksichtnahme. Sie legen damit die Basis, damit diese Kinder später unsere Gesellschaft voran bringen können.

Eine zusätzliche Stärke ist außerdem die Familiennähe in kleinen Gruppen, sowie Angebote für besondere Betreuungssituationen wie z.B. Schichtarbeit der Eltern, Randzeiten- und Anschlussbetreuung, besondere Bedarfe der Kinder, usw. Nicht vergessen werden sollen auch die variablen Möglichkeiten der Betreuung zu Hause, in Großtagespflegestellen, im Haushalt der Eltern oder in Kooperation mit Krippen und Kindergärten.

Es lohnt sich, die Kindertagespflege auch in Zukunft zu stärken sowie qualitativ und quantitativ auszubauen und dabei die staatlichen Fördermittel konsequent einzusetzen.

Ziel sollte es dabei sein, zusätzliche Kindertagespflegepersonen für diese Aufgabe zu motivieren sowie die vorhandenen Betreuungskräfte in ihrer Arbeit bestmöglich zu unterstützen, so dass die Betreuungsangebote für einen langen Zeitraum verlässlich angeboten werden können.

KINDERTAGESPFLEGE IST EIN BERUF!

"Ein Beruf ist nicht nur die auf Grund einer persönlichen Berufung ausgewählte und aufgenommene Tätigkeit, sondern jede auf Erwerb gerichtete Beschäftigung, die sich nicht in einem einmaligen Erwerbsakt erschöpft. Ob die Tätigkeit selbstständig oder unselbstständig ausgeübt wird, ist unerheblich.“⁶⁰

Demnach üben Kindertagespflegepersonen sehr wohl einen Beruf aus und haben auch ein Recht darauf, ihren Lebensunterhalt davon bestreiten zu können.

Als bundesweite Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V. wissen wir um die Bedingungen vieler KollegInnen in ganz Deutschland und begrüßen die aufschlussreiche Studie "Mindestens den Mindestlohn" im Auftrag des Landesverbandes Baden-Württemberg.

Die Zeiten haben sich geändert, die Kindertagespflege professionalisiert, eine entsprechende Anerkennung und Honorierung lässt weiterhin auf sich warten! Es besteht dringend Handlungsbedarf!

⁶⁰ Quelle: BVerfGE 97, 228, 253; BVerfGE 7, 377, 398 u. 399; BVerfGE 54, 301, 322; Jarass/Pierothe, 13. Auflage München 2014, Art. 12 Rdn. 5.

ANLAGEN

Aktuelle Förderprogramme des Bundes

Bundesprogramm „KitaPlus – Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“, 2016-2018

- Ziel: Anpassung der Öffnungszeiten von Kitas und Kindertagespflege an den tatsächlichen Bedarf vor Ort
- Förderfähig: Personalausgaben, Investitionen, Sachkosten, Projektberater
- Förderhöhe: bis zu 200.000 Euro pro Kita, bis zu 15.000 Euro pro Kindertagespflegeperson

Bundesprogramm „Kindertagespflege – Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ 2016-2018

- Ziel: Steigerung der Qualität in Kindertagespflege durch Weiterqualifizierung der Betreuungspersonen sowie der Fachberatung, Entwicklung von Feststellungsmodellen und Inklusion
- Förderhöhe: bis zu 200.000 Euro pro Kommune

„Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ 2017-2020

- Ziel: Schaffung eines niedrigschwelligen Zugangs zu Angeboten der Kinderbetreuung
- Förderfähig: Fachkräfte, Sachmittel, Aufbau einer Koordinierungsstelle
- Förderhöhe: bis zu 150.000 Euro pro gefördertem Standort

Aktuelle Umfragen

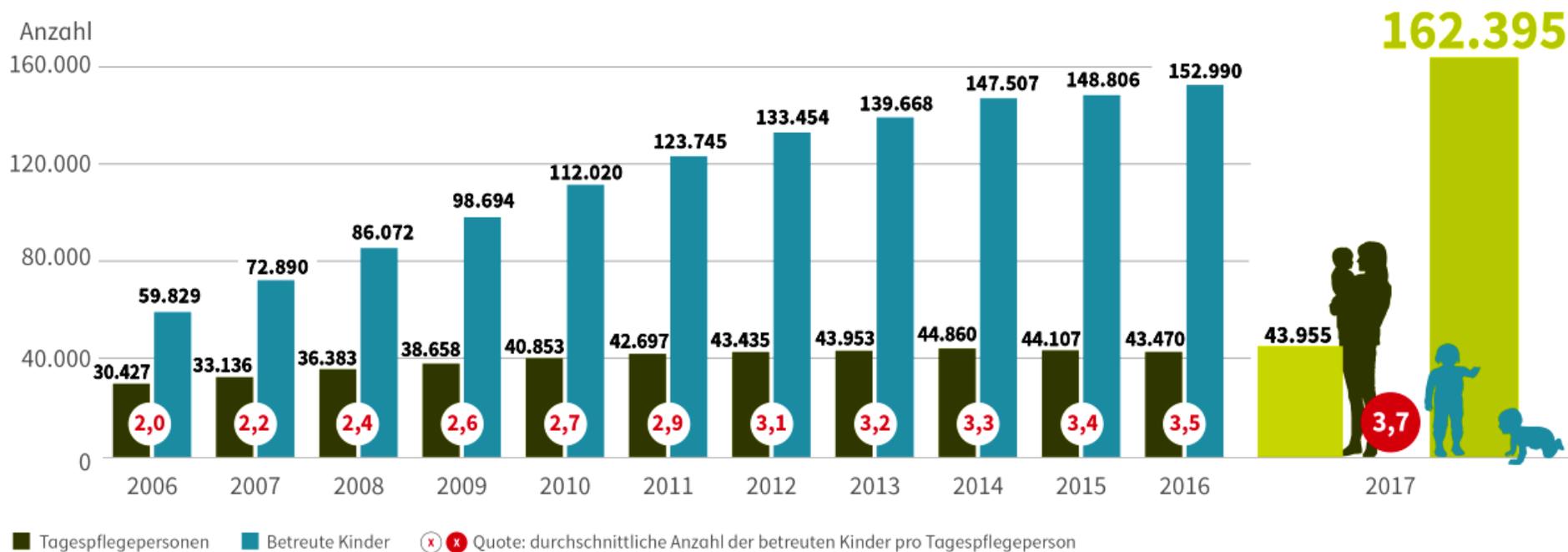
Qualität in der Kindertagespflege 2017-2018

Gemeinsam mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) führt infas zurzeit die Studie „Qualität in der Kindertagespflege“ durch. Zwischen November 2017 und April 2018 werden etwa 1.500 Tagespflegepersonen und 600 Eltern befragt. Die Studie untersucht die aktuelle Betreuungssituation, geht auf die Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern ein und fragt sowohl Kindertagespflegepersonen als auch Eltern nach ihren Einschätzungen, Bedürfnissen und Wünschen. Die Jugendämter und Fachberatungen aller Landkreise und Städte können sich für eine Teilnahme bewerben

Gute gesunde Kindertagespflege (GuT) 2017-2018

Im Rahmen der Studie „Gute gesunde Kindertagespflege“ ist es ein zentrales Anliegen, eine möglichst breite Gruppe von Kindertagespflegepersonen deutschlandweit zu Wort kommen zu lassen. Ziel des Projektes ist es die Befundlage zu verbessern und wissenschaftlich gesicherte Daten zu Gesundheitsmerkmalen sowie arbeitsplatzspezifischen Belastungen bzw. individuelle Merkmale zu liefern. Auf der Basis der Ergebnisse können Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Qualifikations- und Unterstützungsangeboten für Kindertagespflegepersonen gegeben werden.

Kindertagespflegepersonen, betreute Kinder und durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Tagespflegeperson 2006 bis 2017 (Deutschland; Anzahl; Quote)¹



¹ Die Statistik zu Kindern und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege erfasst die Anzahl der betreuten Kinder in drei Teilerhebungen. Die hier verwendete Kinderzahl wurde der Teilerhebung Kinder entnommen, die von der in der Erhebung zu den Tagespflegepersonen erfassten Kinderzahl abweicht.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen

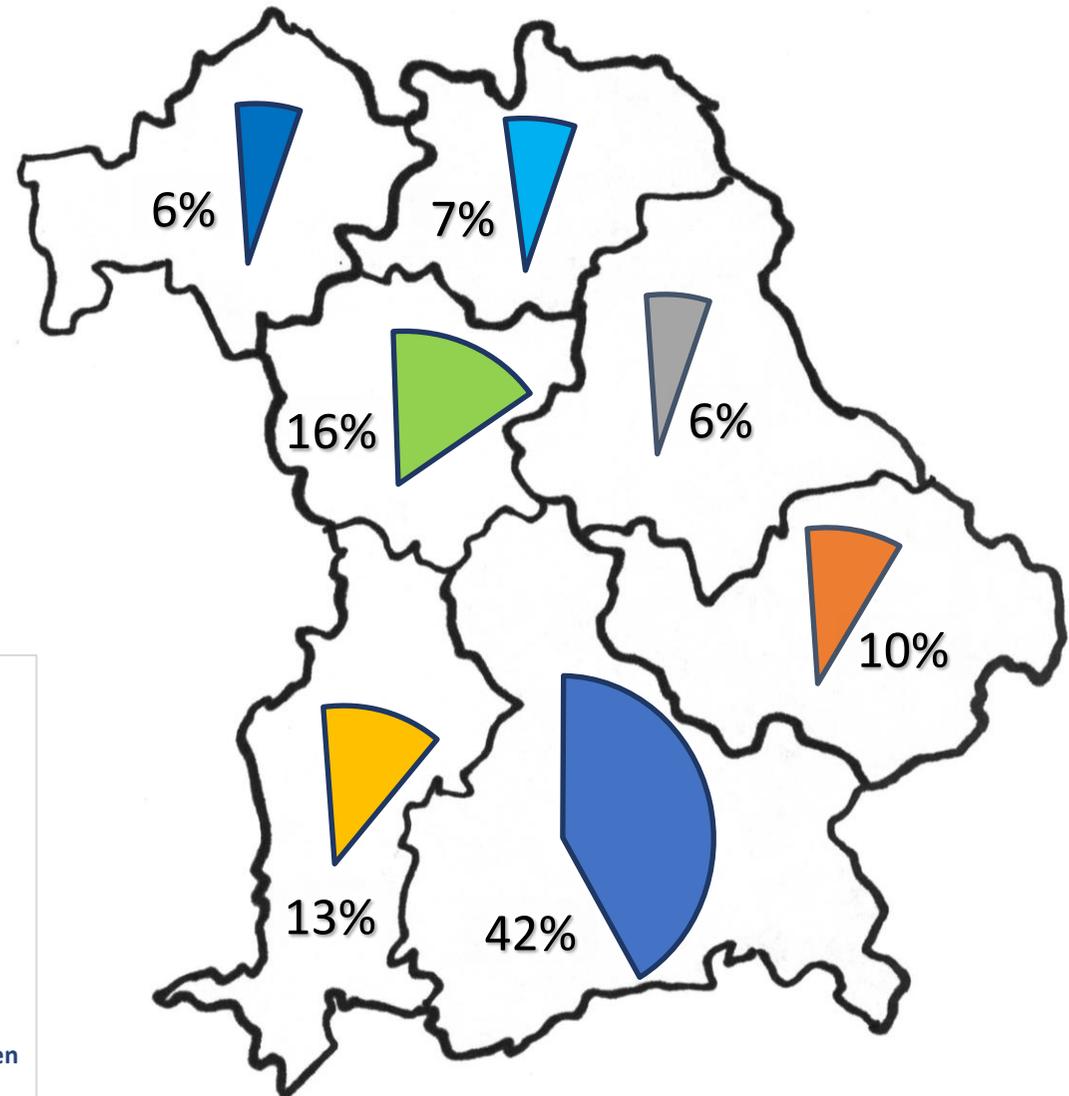
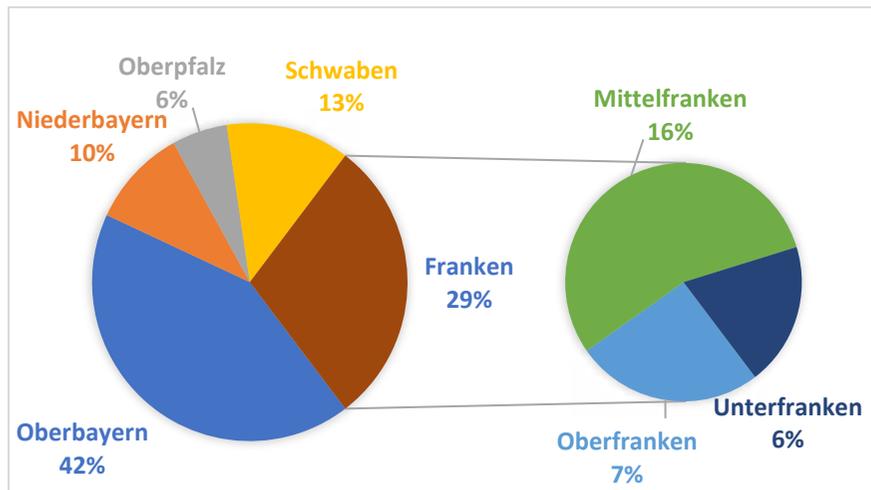
www.fachkraeftebarometer.de | Zahl des Monats: Dezember 2017

wiff

Quelle:

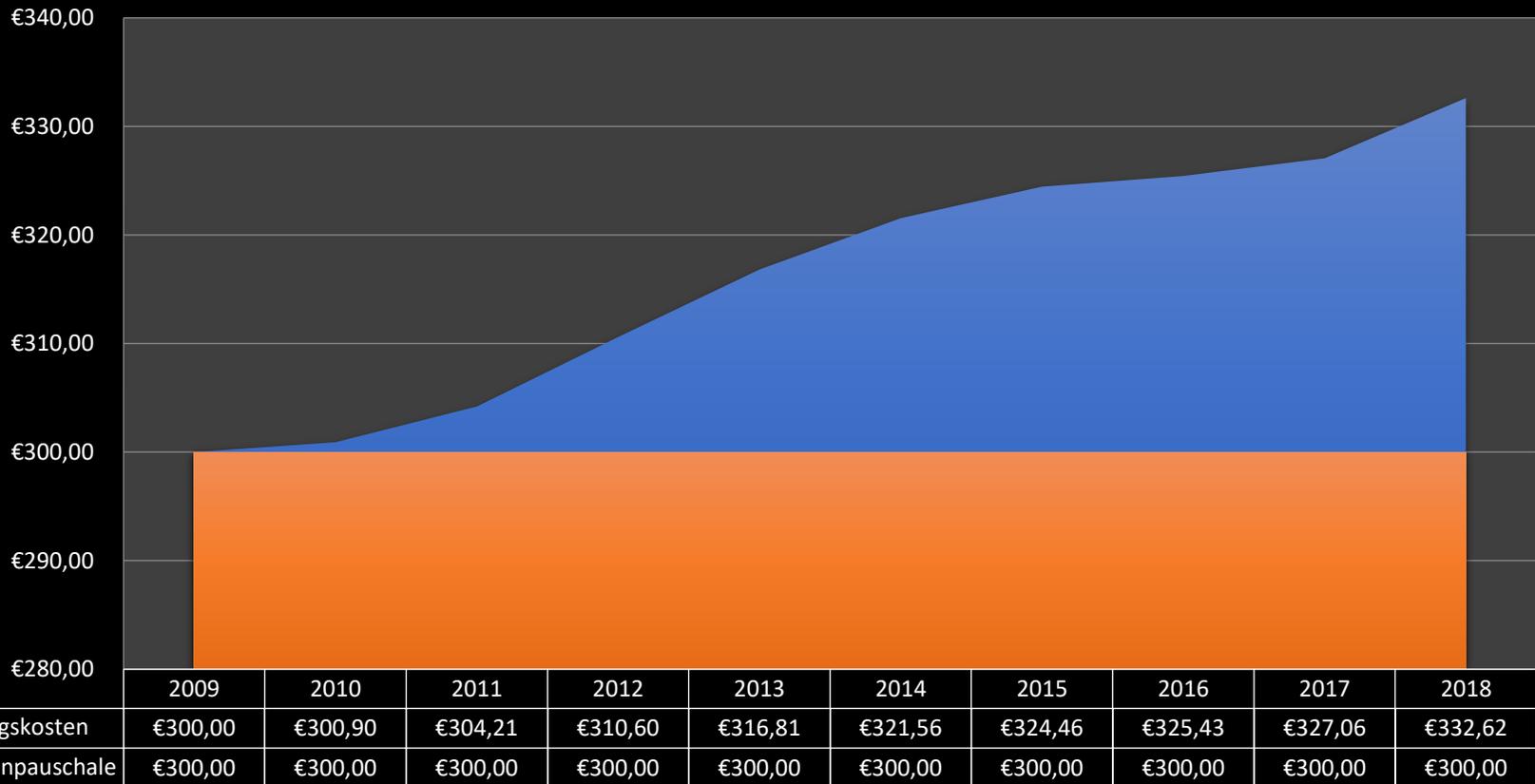
Statistisches Bundesamt, Darstellung: www.fachkraeftebarometer.de | Zahl des Monats: Dezember 2017

Betreuungsplätze in Kindertagespflege Bayern



Quelle:
Drucksache des Bayerischen Landtags Nr. 17/12833 vom 14.10.2016, eigene Darstellung

Auseinanderdriften von Lebenshaltungskosten und steuerlicher Betriebskostenpauschale

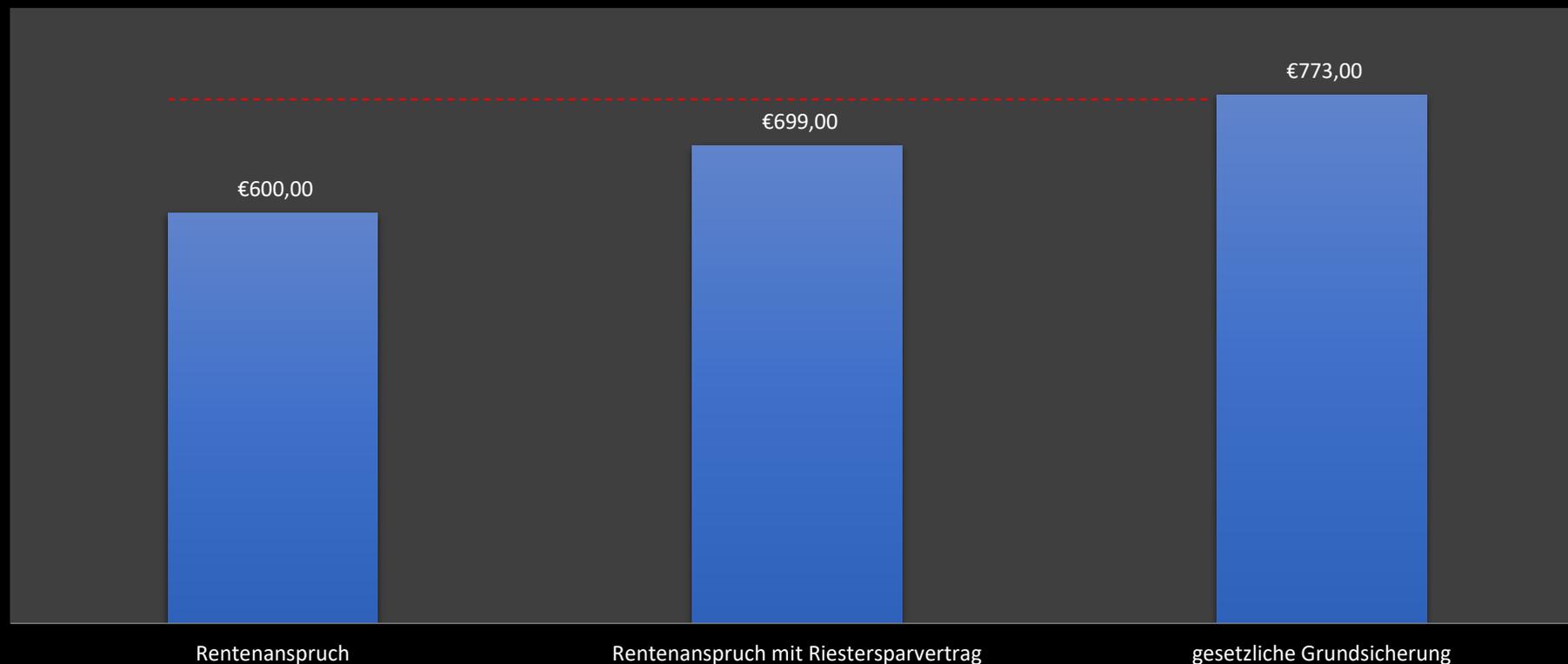


Quellen:

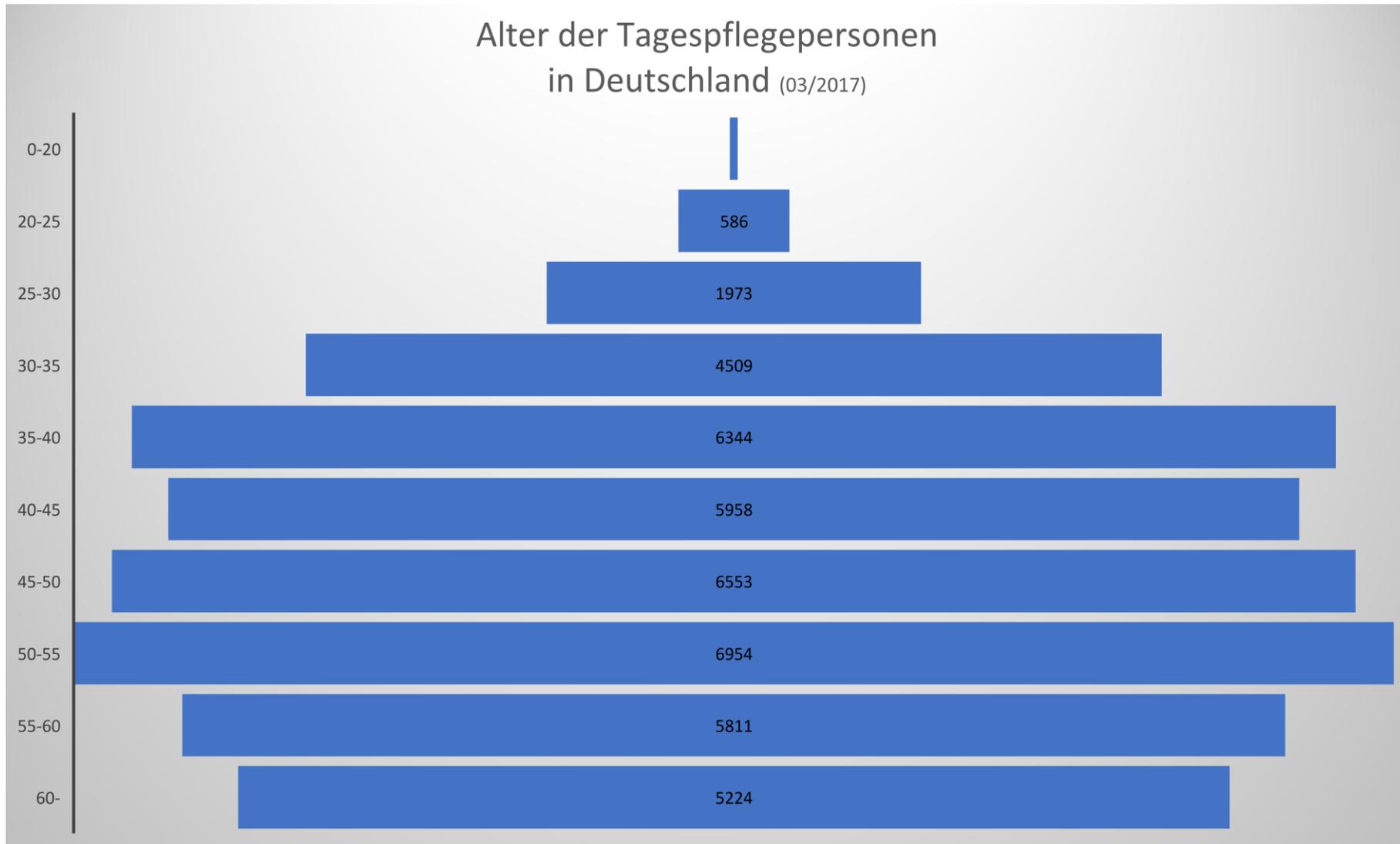
offizielle Statistik der Verbraucherpreisindizes

eigene Darstellung unter der fiktiven Annahme, dass im Jahre 2009 die tatsächlichen Lebenshaltungskosten der Betriebskostenpauschale entspricht

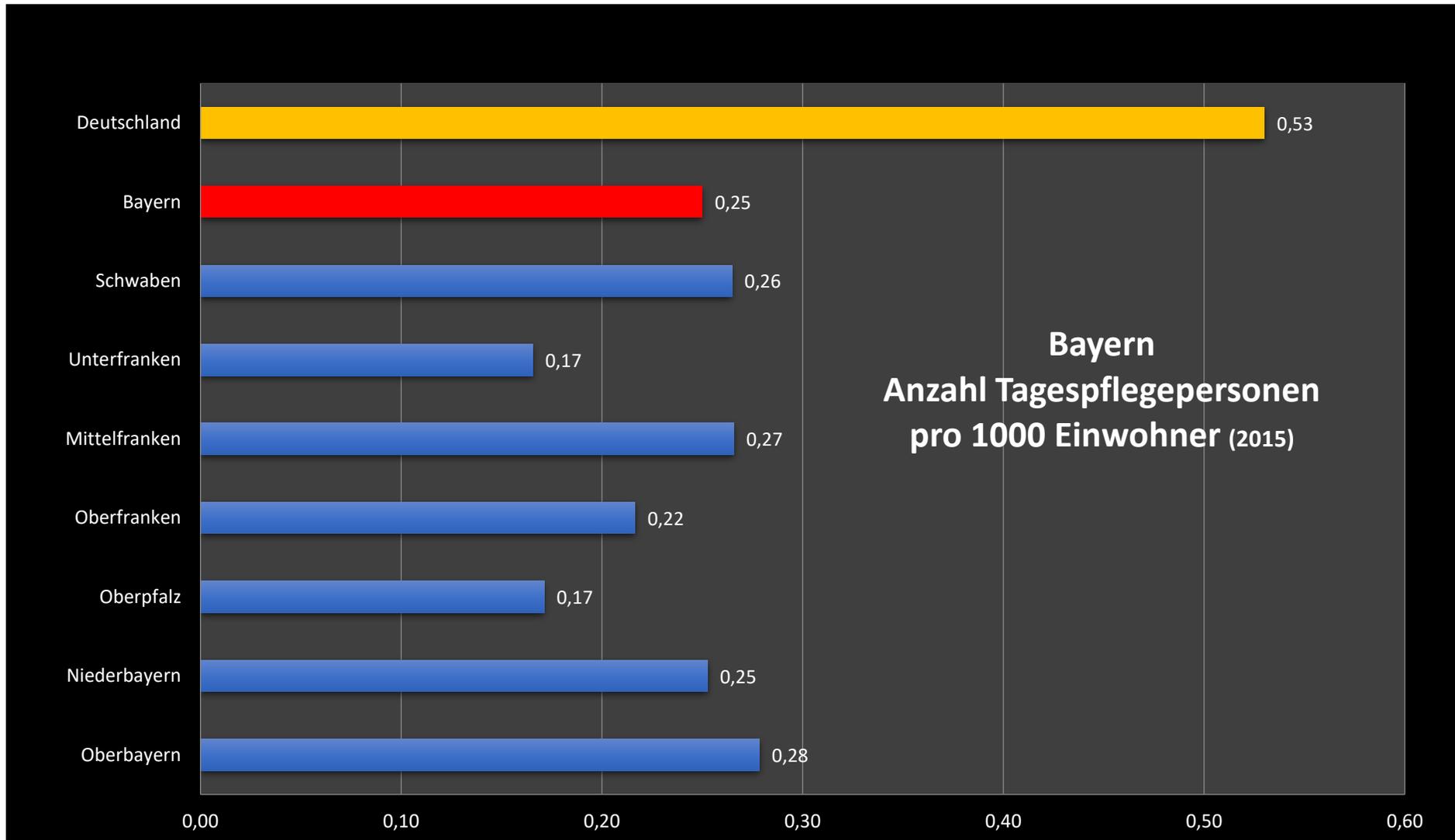
Rentenanspruch nach 30 Jahren in Vollzeittätigkeit



Quelle:
Leipzig, Fachsymposium 2017; Referat des Sozialexperten Dr. Joachim Rock vom Paritätischen Gesamtverband am 31.03.2017, eigene Darstellung



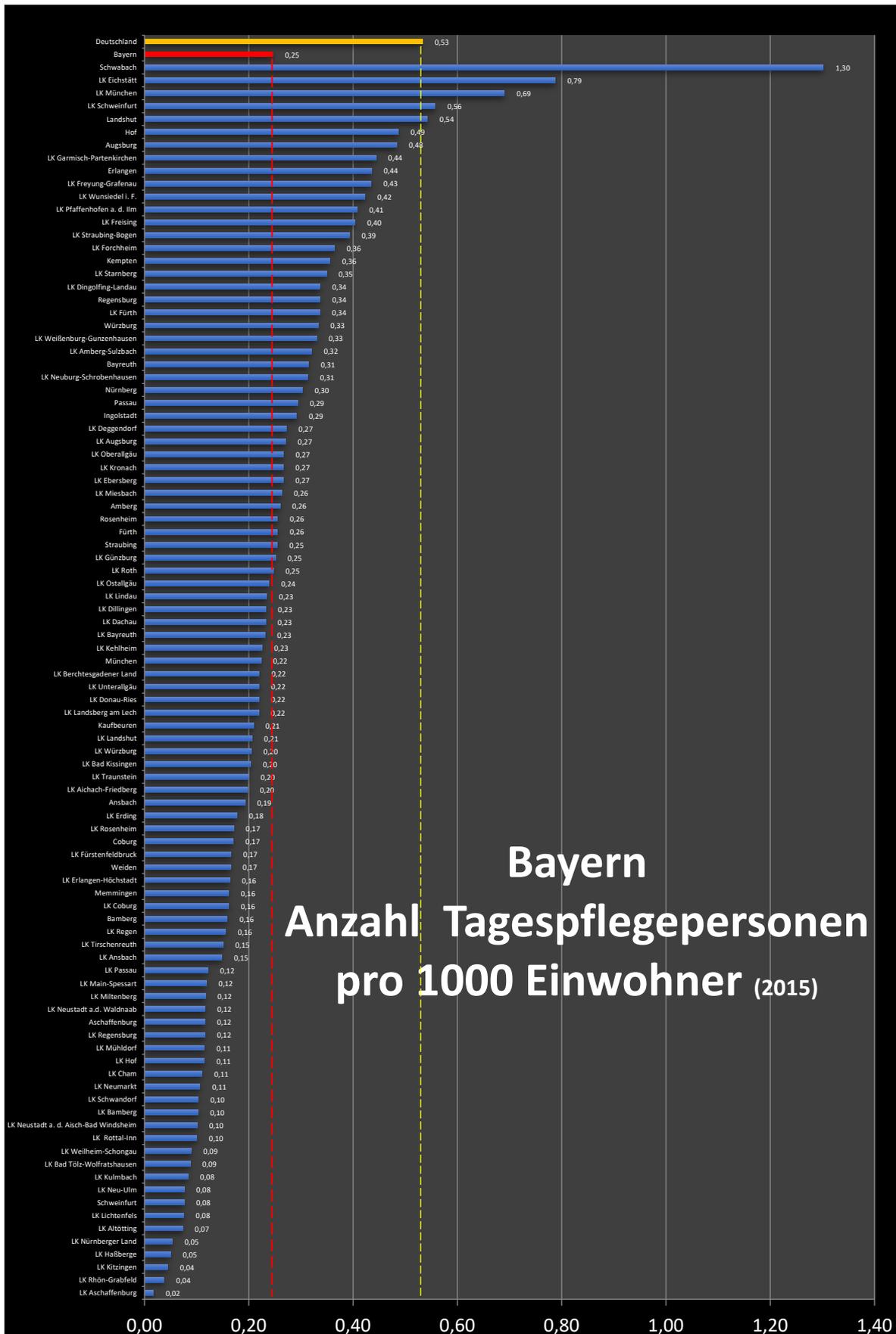
Quelle:
Personalstruktur in Deutschland, Quelle: Statistisches Bundesamt zum 01.03.2017, eigene Darstellung



Quellen:

Einwohner: Wikipedia.de letzter Eintrag vom 30.09.2016,

Anzahl: statistisches Bundesamt www.destatis.de und Drucksache des Bayerischen Landtags Nr. 17/12833 vom 14.10.2016, eigene Darstellung



Quellen:

Einwohner: Wikipedia.de letzter Eintrag vom 30.09.2016,

Anzahl: statistisches Bundesamt www.destatis.de und Drucksache des Bayerischen Landtags Nr. 17/12833 vom 14.10.2016, eigene Darstellung